Krakauer Zeitung.

Nr. 64. Dinstag, den 18. März **1862.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **VI. Jahrgang.** **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Nr. 256.

Der Konzepts-Praktikant der k. k. Finanzprocuratur in Krakau, Dr. Maximilian Ritter v. Zatorski, wurde zum Finanz-Konzipisten III. Klasse für den Dienst der k. k. Finanz-Procuratur definitiv ernannt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 14. März 1862.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 18. März.

Die Nachricht bezüglich der Anerkennung des italienischen Königreichs Seitens des Großherzogs von Baden ist nach der „Perseveranza" unrichtig; es wurde nur dem italienischen Konsul das Exequatur ertheilt.

Bezüglich der gestrigen Nachricht der „Neuen Preußischen Zeitung" über das Demissionsgesuch mehrerer Minister weiß die Berliner „Allgemeine Zeitung" bestimmt, daß die liberale Kabinetsmajorität Auerswald, Patow, Schwerin, Pückler und Bernuth eine solidarische Einheit bilde. Handle es sich um einen Rücktritt, so werden diese fünf ausnahmlos zurücktreten. So wie die Dinge jetzt stehen, ist wenig Hoffnung vorhanden, daß sich die Entscheidung zu Gunsten des liberalen Theiles des Ministeriums gestalten wird; vielmehr ist dessen anderweitige Ersetzung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Gewisse Seitens der Krone in Aussicht gestellte Konzessionen bezüglich eines Pairsschubs im Herrenhause und einer Aenderung in den Militärvorlagen bilden wieder die Differenzpunkte. Es bestätigt sich, daß die Eröffnung solcher Aussichten die Fraction der liberalen Minister bewogen hat, vorläufig im Amte zu bleiben. Jetzt aber, wo es sich um Feststellung der Details handelt, zeigt sich wieder eine ganze Reihe von Bedenklichkeiten, zu deren Ausgleichung kaum noch Hoffnung ist.

In der Bundestagssitzung vom 13. d. erstattete der Ausschuß für die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Bericht, und beantragte Genehmigung jener Schritte, welche Oesterreich und Preußen in Kopenhagen sowohl dieserhalb gethan, wie auch hinsichtlich der Rechte des Herzogthums Schleswig, soweit auf deren ungekränkte Aufrechthaltung aus den Conventionen, bezüglich königlicher Declarationen, von 1850 dem Bund ein völkerrechtlicher Anspruch erwachsen ist. Diese beantragte Genehmigung ward durch Beschluß ertheilt.

Wie Flyveposten schreibt, ist in der am 11. d. gehaltenen Staatsrathssitzung die Antwort Dänemarks an die deutschen Großmächte auf ihre letzten Noten angenommen worden. Dieselbe soll ziemlich kurz gefaßt sein. Die Regierung weist in Betreff Schleswigs auf ihre früheren Aeußerungen hin und was die Beschränkung des Reichsraths auf Dänemark-Schleswig betrifft, so wird behauptet, daß dies in Folge des bestimmten Verlangens des deutschen Bundes unter Androhung der Execution geschehen sei.

Die Nachricht von einer diplomatischen Mission des ehemaligen kurhessischen Kriegsministers, Generallieutenants v. Haynau, wird jetzt von einem Kasseler Blatte dahin berichtigt, daß die Abreise desseben wenigstens bis zum Abend des 12. d. noch nicht erfolgt gewesen sei.

Die neueste Version über den Handelsvertrag mit Frankreich geht dahin, daß derselbe preußischerseits in der Weise abgeschlossen werde, daß er, wenn die übrigen Zollvereins-Regierungen nicht zustimmen, vorläufig suspendirt bleibt, dann aber mit Ablauf der Zollvereinsverträge für beide Staaten bindende Kraft erhält und ins Leben tritt. Doch werden gleichzeitig gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Version Widersprüche laut.

Nach Berichten aus Arolsen wurde am 11. d. in einer vertraulichen Sitzung des Landtags die Militärconvention zwischen Preußen und Waldeck mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Nach einer Correspondenz der „Patrie" gedenkt die griechische Regierung jedoch jetzt bald gegen Nauplia zur Offensive übergehen. Man zieht einen Theil der Truppen von den Grenzen zurück, um das Operationscorps des General Hahn zu verstärken. Auch die Blokade, welche nun den Mächten notificirt ist, scheint ernstlich ausgeübt werden zu sollen.

Ein Turiner Blatt bringt mit allem Vorbehalt die ihm aus Paris zugegangene Nachricht, daß das Tuilerien-Cabinet mit jenem von St. James übereingekommen sei, ein Geschwader vor Nauplia zu schicken, um die Blocade wirksam herzustellen und so die Insurgenten zur Capitulation zu zwingen. Der Pariser Constitutionnel bringt einen den Aufstand entschieden mißbilligenden Artikel.

Der vor einigen Tagen in Turin angekommene Graf Ottaviano Vimercati erklärt die Nachricht der „Indépendance belge", er sei Ueberbringer eines Schreibens des Kaisers Napoleon an den König Viktor Emanuel gewesen, worin ersterer sein Mißfallen über die letzte Rede Ricasoli's ausgesprochen, für vollkommen unbegründet.

Die piemontesische Regierung hat nach dem Pays Maßregeln getroffen, daß die in Ancona anlegenden Dampfer des österreichischen Lloyd keine Deserteure aus den annectirten Staaten mehr an Bord nehmen können. Die österreichische Regierung hat, um Conflicte zwischen österreichischen und italienischen Seeleuten zu verhüten, dies zur Kenntniß ihrer Schiffscapitäne gebracht.

Eine Lissaboner-Depesche vom 13. in der „Ind. belge" meldet, die Regierung habe den Cortes einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die religiösen Brüdergenossenschaften, die sich (nicht?) mit Kinderunterricht oder Krankenpflege befassen, verbietet. (In dieser Fassung scheint uns die Depesche nicht ganz richtig zu sein.)

Nach Berichten aus Petersburg vom 16. d. sind den Grundbesitzern behufs der Erleichterung des Loskaufes verschiedene Begünstigungen bewilligt, und zwar: Verlängerung der älteren Staatsdarlehen, Möglichkeit der Aufnahme neuer Privatdarlehen, Uebertragung älterer Hypothekarschulden auf die den Bauern überlassenen Güter und Annahme der Loskaufspapiere zum Nominalwerthe bei Zahlung der Hypothekarschulden.

Das „Pays" stellt mit großer Bestimmtheit die Nachricht in Abrede, daß General Prim von Mexico abgerufen werden soll.

Laut Berichten aus Melbourne vom 25. Jänner stand in Neuseeland Alles so ziemlich beim Alten. Der Gouverneur war von seiner Reise ins Innere des Landes zurückgekehrt. Nach Maungatawhiri waren Truppen beordert worden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. März. Exposé des Herrn Finanzministers. [Schluß.]

In der Repräsentation und Verwaltung der Nationalbank sollen Veränderungen stattfinden, welche ersterer eine wesentlich erweiterte Basis und letzterer eine vermehrte Garantie des statutenmäßigen Vorgehens gewähren sollen. Der bisherige auf 100, die meisten Actien besitzende Mitglieder beschränkte Ausschuß soll in eine Generalversammlung seiner Actionäre verwandelt werden, welche 20 oder mehr Actien besitzen. Diese Generalversammlung soll aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 12 Mitgliedern erwählen, welcher während der Dauer eines Jahres in den Fällen, welche in den §§. 11—46 bezeichnet werden, an den Berathungen der Direction mit entscheidender Stimme theilnehmen, die halbjährlich abgeschlossenen Bilanzen der Bank prüfen und der jährlichen Generalversammlung seinen Bericht erstatten soll.

Die Bankdirection soll auch ferner die Verwaltung der Bank besorgen, sie soll fortan aus den von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Gouverneur, dessen Gehalt jedoch aus den Mitteln der Bank fließen soll, aus zwei Stellvertretern desselben und 12 Directoren bestehen, die von der Generalversammlung erwählt werden, deren Bestätigung jedoch Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten bleibt, und welche ihre Aemter unentgeltlich versehen werden. Die Geschäfte mit dem Staate sollen auf streng statutenmäßige und Commissionsgeschäfte beschränkt werden. Die Wirksamkeit des kaiserl. Commissärs soll sich auf die Sorge, daß die Gesellschaft der Bank den Statuten gemäß vorgehe, beschränken. Seine Einsprache hat die Berufung an den Chef der Finanzverwaltung zur Folge, von welchem der Bank die Berufung an das Gesamntministerium freisteht. Die bisherigen Vorrechte der Bank sollen ihr im Wesentlichen auch für die Folge gewahrt bleiben.

Das Uebereinkommen, welches zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank vereinbart worden ist, soll folgende Aenderungen an dem Schuldverhältnisse, das sich gegenwärtig auf 249 Millionen in runder Ziffer erstreckt, bewirken. Die älteste durchschnittlich mit ungefähr 2 pCt. verzinsliche Schuld von beiläufig noch 40 Millionen bleibt unberührt: (die größte Höhe dieser Schuld war 98 Millionen im Jahre 1835). Die baldigst nach Herstellung des Friedens rückzahlbare unverzinslich gewesene Schuld von 20 Millionen Silber soll in der im §. 3 des Uebereinkommens näher festgesetzten Weise in 20 Monatsraten ohne Zinsen abgetragen werden. Von den bisher mit 2 pCt. verzinslichen 99 Millionen, dem Reste von 133 Millionen, und der gegenwärtig noch 89½ Millionen betragenden (ursprünglich im Jahre 1855 155 Millionen) unverzinslichen Schuld sollen 80 Millionen ausgeschieden, ferner mit 2 pCt. verzinst und erst während der letzten fünf Jahre vor Ablauf des verlängerten Bankprivilegiums zurückgezahlt werden.

Der Rest von 108½ Mill. soll ohne Zinsen zurückgezahlt werden durch den Erlös von einem Drittheil der im Besitze der Bank befindlichen 123 Mill. Obligationen vom Jahre 1860 und durch die Erträgnisse und den Verkauf der an die Bank überwiesenen Staatsgüter, welche die Finanzverwaltung von einem im §. 9 bezeichneten Zeitpunkte an, auf 10 Millionen jährlich ergänzt. Nimmt man an, daß dieses Uebereinkommen am 15. April d. J. in Kraft trete und daß die Begebung der 1860er Obligationen alsdann nur zu 90 pCt. in 12monatlichen Raten zahlbar bewirkt würde, so wäre das wahrscheinliche ziffermäßige Ergebniß davon folgendes: Die Finanzverwaltung zahlt an die Bank im Jahre 1862:

Von der ältesten Schuld noch beiläufig	4 Mill.
Aus dem Erlöse der 41 Mill. 1860er-Obligationen erhält die Bank 8 Monatsraten von	24·6 Mill.
aus den Staatsgütern etwa	2·4 Mill.
in Banknoten	31 Mill.
in Silber vom 31. Juli bis 31. December, 6 Raten zu einer Million	6 Mill.
Von dem Kaufschilling der Südbahn sind am 1. November zu bezahlen . .	6 Mill.

Der Stand der Bank würde daher am Ende des Jahres 1862 12 Mill. mehr geprägtes Geld, Baaren und Wechsel auf Metallwährung als jetzt (100 Mill.) also 112 Mill. und 31 Mill. Noten im Umlauf weniger als jetzt (456), das ist 425 Millionen ausweisen können. Der Stand der Bank würde sich aber durch die Rückzahlungen auf ihre eigenen Effecten und durch den Verkauf derselben noch mehr verbessern.

Die nach Abzug der permanenten Schuld von 80 Mill. verbleibende rückzahlbare Staatsschuld würde von 169 Millionen auf 132 Mill. herabgemindert sein. Im Jahre 1863 würde der Bank zufließen: Von der ältesten Staatsschuld 4.7 Mill., aus dem Erlöse der 1860er-Obligationen 12.3 Mill., aus den Staatsgütern etwa 3 Mill.; im Ganzen in Banknoten 20 Mill.; in Silber 12 Raten — 12 Mill., deßgleichen von der Südbahn 6 Mill.

Die Bank hätte daher am Ende des nächsten Jahres 18 Mill. Metall mehr, und das ist 130 Millionen, und könnte 20 Mill. Banknoten weniger, das ist 405 Mill., im Umlaufe lassen. Ihr Stand würde durch größere Zuflüsse aus den Staatsgütern und durch Veräußerung ihrer eigenen Effecten noch weiter verbessert. Die Staatsschuld würde auf 100 Mill. herabgehen. Im Jahre 1864 würde die Bank erhalten: Von der ältesten Schuld 5 Mill., aus den Staatsgütern etwa 3 Mill., im Ganzen 8 Mill.; in Silber 2 Raten — 3 Mill.; deßgleichen von der Südbahn 6 Millionen. Im Jahre 1865: Von der ältesten Schuld 5.5 Mill., aus dem Total der Staatsgüter 7 Mill., zusammen 12.5 Mill., Silber von der Südbahn 10 Mill.

Der Bankstand wäre daher mit Ende 1865 148 Mill. Metall und 384.5 Noten, und um so vieles besser, als Realisationen aus den eigenen Effecten stattgefunden haben würden. Der rückzahlbare Rest der Staatsschuld wäre nur 77·5 Mill. Vom Ende des Jahres 1865 an bis zum Ende 1869 vermindert sich auf Grund des Uebereinkommens die Staatsschuld jährlich mit etwas mehr als 5 Mill. auf die älteste und 10 Mill. auf die neuere Schuld, zusammen mit etwas mehr als 15 Mill. jährlich oder im Ganzen mit 60 Mill. Der Staat würde daher Ende 1869 nur noch 17 Mill. der Bank schulden, welche 1870 und 1871 abgetragen würden.

In diesen Jahren müßte auch die Realisirung der eigenen Effecten der Bank gemäß des Uebereinkommens vollendet sein, wenn dies nicht schon früher geschehen sein sollte.

Es ist unleugbar, daß die hier dargestellte Verminderung der Staatsschuld und des Notenumlaufes, dann das gleichzeitige Anwachsen des Silberschatzes eine entschiedene Besserung der Valuta bewirken müßte, welcher bei günstigen Verhältnissen eine auch noch früher als nach obiger Berechnung eintretende Einlösbarkeit der Noten folgen würde.

Der Staatsregierung liegt das Verständniß darüber wohl ganz nahe, daß, soweit dies ohne Erschütterungen der Industrie und der Steuerfähigkeit geschehen kann, eine raschere Herstellung der Landeswährung wünschenswerth und somit kürzere Termine zur Abtragung der Staatsschuld sehr empfehlenswerth gewesen wären. Die Regierung hat es aber unter den heute bestehenden Verhältnissen räthlich befunden, nicht dermalen schon noch größere Verpflichtungen zu diesem wichtigen Zwecke zu übernehmen, als sie auch erfüllen kann, und vielmehr die beschleunigtere Erreichung des angestrebten Zieles offen zu lassen.

Wo diese Mittel für größere Leistungen nicht zu Gebote stehen, ist es eine Pflicht der Gewissenhaftigkeit und Klugheit, die Eingehung von Verbindlichkeiten auf das Maß das Erfühlbaren zurückzuführen.

Ich komme nunmehr auf die Besprechung des Deficits. Soweit dessen Bedeckung mittelst einer Credit-Operation geschehen muß, so darf zuversichtlich behauptet werden, daß sie durch keine andere den Staat weniger belastende Operation, als durch die Begebung der 123 Mill. des 1860er Anlehens laut Art. 8. des Uebereinkommens möglich ist; da gegenwärtig alle Aussicht besteht, daß, wenn diese zu obigen Zwecken erfolgt, sie zu verhältnißmäßig günstigen Bedingungen gelingen werde. Ein neu zu emittirendes Anlehenseffect würde bei dem Vorhandensein und der stets noch bevorstehenden Veräußerung unbegebener Titel bestehender Anlehen sehr schwierig und nur zu den allerungünstigsten Bedingungen zu placiren sein. Jedenfalls müßte zur Vermeidung einer Selbstconcurrenz die Veräußerung der im Besitze der Bank befindlichen 1860er-Lose auf einige Jahre hinaus sistirt werden, nnd somit jede diesfällige Schrift zu Gunsten der Bank und ihrer Noten unterbleiben, was mit der vorausgeschickten Betrachtung des Rechtspunctes schwer vereinbar wäre.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Reiches wäre der Erfolg eines neuen freiwilligen Anlehens in dessen verschiedenen Theilen ein höchst zweifelhafter, vielmehr mit aller Wahrscheinlichkeit ein Mißlingen vorauszusehen. Man kann Anlehen decretiren, man kann auch Anlehen votiren, aber hinausgegebene Anlehen zu realisiren ist eine große Schwierigkeit, und es muß bei einem solchen Vorgange mit genauer vorsichtiger Würdigung aller Verhältnisse des Geldmarktes vorgegangen werden. Ein ganz günstiges Verhältniß tritt ein, mit dem jetzt bestehenden Anlehen insbesondere, wo es sich gegenwärtig um ein bereits beliebtes, im Zuge befindliches Effect, wie es die 1060er-Lose sind, handelt, welches alle Chancen für ein günstiges Resultat bietet. Diese theilweise Verwendung der 1860er-Lose für das Staatsdeficit hängt aber ab von der Convertierung jener 80 Mill. in eine stehende Schuld, welche man während der Dauer des verlängerten Privilegiums dem Staate zu 2 pCt. belassen würde und welche eine specielle Bedeckung erhalten würden.

Wie aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, besteht das Entgelt, welches die Bank dem Staate für die Privilegiumsverlängerung auf Grund des Uebereinkommens entrichten würde, aus der Frist zur Abzahlung der bereits jetzt fälligen Schuldposten, der Ueberlassung von 80 Millionen während der verlängerten Dauer des Privilegiums zu 2 pCt. und der damit in Verbindung stehenden Verwendung des Erlöses von 82 Millionen des 1860er Anlehens. Ueberdies ist die Veräußerung der eigenen Effecten der Bank, welche ihr in der dafür bestimmten Zeit möglicherweise ein durchschnittlich nicht unerhebliches Opfer auferlegen kann, nur auf dem Standpuncte des Uebereinkommens durch die Herstellung ihrer Einlösungsfähigkeit geboten, wäre es aber nicht, wenn der Staat seine Schulden zurückzahlen und wenn die Bank nicht dem Staate die Post von 80 Millionen borgen würde.

Welchen Werth dermalen ein Darlehen an den Staat zu 2 pCt. habe, läßt sich leicht berechnen, wenn man den Zinsfuß in Betracht zieht, welcher sich aus dem gegenwärtigen Stande unserer Staatspapiere ergibt.

Der Umstand, daß dieser Werth dermalen ein so

erheblicher ist, spricht aber nicht dagegen, sondern dafür, daß ein solches Uebereinkommen jetzt statt $1\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Jahre später abgeschlossen werde; denn das Ausmaß der Leistungen der Bank an den Staat darf weder jetzt noch später von dessen Ansprüchen, noch von der Bereitwilligkeit der Bank abhängig sein, sondern muß im Wesentlichen nach den Bedingungen geregelt werden, welche die Einlösbarkeit ihrer Noten vorschreibt.

Die Bedingungen der Einlösbarkeit der Noten erlauben es der Bank, daß sie 80 Millionen ihres eigenen Capitals dem Staate in der beantragten Weise überlasse, denn die Noten müssen jederzeit mindestens in dem festgesetzten Verhältnisse mit Silber und im übrigen mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, die binnen drei Monaten fällig oder auszulösen sind, bedeckt sein; für den Fall der Schmälerung der Bedeckung durch Verluste besteht jetzt schon ein ansehnlicher Reservefond zur Ergänzung derselben, welcher allmälig bis auf 33 Millionen anwachsen kann. Die Bedeckung der Banknoten könnte daher nur der Hilfe des eigentlichen Bankcapitals in dem sehr unwahrscheinlichen und bisher niemals vorgekommenen Falle bedürfen, daß die Bank durch ihre statutenmäßigen Geschäfte solche Verluste machen würde, die das currente Erträgniß und den Reservefond absorbiren würden, und selbst in diesem Falle würde die Bank noch 30 Millionen des Actiencapitals von 110 Millionen verlieren müssen, ehe die dem Staate überlassenen 80 Millionen zur Bedeckung der Banknoten berufen werden müßten.

Allerdings haftet das gesammte Vermögen der Bank nicht allein für die Noten, sondern auch für die Pfandbriefe, letztere aber beruhen auf pupillarmäßiger Sicherheit und sind durch die eigenen Statuten der Hypothekar-Abtheilung, an welcher keine Abänderung beabsichtigt wird und welche eine besonders strenge Ueberwachung der Staatsverwalung vorschreiben, dermaßen verbürgt, daß das Bankvermögen niemals durch sie in Anspruch genommen werden sollte. Indessen ist diese Haftung des Bankvermögens für die Pfandbriefe dennoch eine der Ursachen, warum der Staat in der Zukunft kein höheres Darlehen als 80 Millionen von der Bank in Anspruch nehmen soll. Nach em aber die Ueberlassung dieser 80 Millionen ohne alle Beziehung und somit auch mit Ausschluß jeder Beeinträchtigung der Notenbedeckung stattfindet, so bleibt noch deren Einfluß auf das Bankerträgniß zu berücksichtigen, welcher über die Verzinsungsbedingungen entscheidend ist, welche zwischen Staat und Bank vereinbart werden. Der Staat mußte trachten, diese Verzinsung möglichst niedrig zu bestimmen, die Bank konnte keine solche Verzinsung zugeben, welche ihr Erträgniß allzu sehr schmälert.

Das Opfer, welches die Bank bringt, ist gleich dem Unterschiede zwischen dem jeweiligen Zinsfuße bei ihrem statutenmäßigen Geschäfte (dermalen 5 pCt.) und dem mit dem Staate vereinbarten (dermalen wäre es 3 pCt. auf 80 Millionen, d. i. 2,400.000 fl. jährlich), der Staat gewinnt den Unterschied zwischen der Verzinsung, die er im offenen Markte bewilligen muß (dermalen 8 pCt. auf nicht rückzahlbare Schuldverschreibungen und 6 pCt. auf die Hypothekar-Anweisungen) um den festgesetzten Zinsfuß. Berechnet man den Unterschied gegen nur 6 pCt., so beträgt dieser Gewinn für den Staat 3,200.000 fl. jährlich. Ich lege demnach den Entwurf der Statuten und das Uebereinkommen, nebst dem die diesfällige Bestätigung enthaltenden Gesetzentwurfe zur verfassungsmäßigen Behandlung auf den Tisch des h. Hauses, indem ich die Erwartung der Staatsregierung ausspreche, der h. Reichsrath werde in seiner Weisheit, den Ernst der gegebenen Verhältnisse und die durch dieselben gesteckten Grenzen des Erreichbaren würdigend, durch bie Zustimmung zur Regierungsvorlage die Förderung hochwichtiger Interessen und die Lösung dringender Bedürfnisse ermöglichen.

Schließlich habe ich die Ehre noch beizufügen, daß durch die heutigen Vorlagen nebst dem noch nachzutragenden Gesetzentwurfe für die Erhöhung des Stempel- und Gebührentarifes, der Kreis der laut der Erklärung des Herrn Staatsministers in der Sitzung am 17. December in Folge kaiserlicher Ermächtigung dem hohen Reichsrathe vorzulegende mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1862 im Zusammenhange stehenden Finanzvorlagen, insoweit ich dieselbe in der Sitzung vom 6. Februar angekündigt habe, seinen Abschluß findet, daß jedoch der laut der gegenwärtigen Finanzvorlage, nämlich gemäß des Uebereinkommens mit der Bank, dem Staate zu Gute kommende Belauf vom 82 Millionen Schuldverschreibungen aus dem 1860er Anlehen nach den Ergebnissen und nach der Aufstellung der fortgeschrittenen Gebahrung des laufenden Finanzjahres nur zur Hälfte für die Deckung des diesjährigen 1862er Deficits in Anspruch zu nehmen sein, mit der anderen Hälfte aber für die Bedürfnisse des kommenden Finanzjahres 1863 zur Verfügung erübrigen wird.

Abgeordnetenhaus. Regierungsvorlage. Entwurf eines Gesetzes, womit eine Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages zu den directen Steuern angeordnet wird. Giltig für das ganze Reich.

§ 1. Der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai. 1859 (R. G. Bl. St. XXIV, Nr. 88) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird am 1. Mai 1862 angefangen

a) bei der Grundsteuer auf fünf Zwölftel der ordentlichen Gebühr erhöht,
b) bei der Hausclassensteuer,
c) bei der Erwerbsteuer,
d) (im lombardisch-venetianischen Königreiche) bei contributo arti e commercio, und
e) bei der Einkommensteuer verdoppelt.

§ 2. In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothecarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien geseulich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten außerordentlichen Zuschlag zu erstrecken.

§ 3. Von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen hat die mit der kaiserlich Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. Bl. XVIII, Nr. 67) festgesetzte Einhebung der Einkommensteuer, ohne Rücksicht auf die Währung, auf welche die Obligationen lauten, mit dem für die dritte Classe des Einkommens angeordneten Steuerpercente nebst dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten außerordentlichen Zuschlage, mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach dem 30. April 1862 fällig werdenden Zinsen stattzufinden.

§ 4. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Abg.-Haus: Regierungsvorlage. Gesetzentwurf über das Strafverfahren in Preßsachen vom . . . . wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

§. 1. Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Uebertretungen, welche sich durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirksgerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

§. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde. Rücksichtlich der im §. 1 bezeichneten Uebertretungen aber dasjenige Bezirksgericht, welche am Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen worden, und falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisirungsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

§. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn er aber im Auslande liegt, oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprocesses statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privatanklägers oder dessen Bevollmächtigte.

§. 5. Jede Druckschrift, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes hinausgegeben oder verbreitet wird, oder die ihres Inhaltswegen von Amtswegen zu verfolgen ist, kann von der Sicherheitsbehörde entweder unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

§. 6. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

§. 7. Die nach §. 5 erfolgte Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplars der Druckschrift anzuzeigen. Der Staatsanwalt hat hierüber binnen weiteren drei Tagen entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben durch das zur Strafamtshandlung berufene Gericht zu veranlassen, welches binnen drei Tagen mit der Entscheidung vorzugehen hat.

§. 8. Erfolgt in den Fällen einer nach §. 5 vorgenommenen Beschlagnahme binnen acht Tagen nach deren Vornahme die gerichtliche Bestätigung nicht, so hat die Sicherheitsbehörde, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde noch im Zuge ist, auf Verlangen der Partei die Beschlagnahme sogleich aufzuheben.

Auch die bestätigte Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald das Gericht rechtskräftig erkannt hat, daß kein strafbarer Thatbestand vorhanden sei.

§. 9. Hat der Staatsanwalt zur Zeit der Bestätigung der Beschlagnahme noch keine Klage überreicht, so ist ihm hiezu eine angemessene Frist von höchstens acht Tagen zu setzen, innerhalb welcher er entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift gemäß §. 10 zu überreichen hat, widrigens die Beschlagnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 10. Findet der Staatsanwalt in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung, so kann er sich selbst oder durch die Sicherheitsbehörde die nöthigen Behelfe verschaffen und hat nur solche Beweise gerichtlich erheben zu lassen, die er in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar vorführen kann.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshofe zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Actenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

§. 11. Der Gerichtshof hat hierüber blos seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei. Der Tag der Hauptverhandlung wird sohin von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplares der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu statten kommt.

Die auf solche Weise erfolgte Ladung kann von dem Angeklagten durch kein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden. Hat aber der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verweigert, so steht dagegen dem Staatsanwalte die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Ober-Landesgericht zu.

§. 12. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen mit einander oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlung strafbare Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntniß stattfinden.

Gegen die von dem Gerichte verfügte Absonderung ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 13. Die Hauptverhandlung sowohl vor dem Gerichtshofe, als vor dem Bezirksgerichte ist mündlich und öffentlich.

Die Oeffentlichkeit kann nur aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage und kann diese vor der Hauptverhandlung unbedingt, während derselben aber nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

§. 15. Wird von dem Gerichte in dem Inhalte der Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber aus anderen Gründen losgesprochen, so hat dasselbe doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung desselben auszusprechen.

§. 16. Kann der Staatsanwalt aus was immer für einem Grunde gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, so kann er darauf antragen. Hierüber erkennt das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kund zu machen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, gelten auch für Preßprozesse die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Preßsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Preßgesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen Einen Beschuldigten wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung von dem zuständigen Gerichte bereits ein Anklagebeschluß gefaßt ist.

§. 19. Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen gegen Militärpersonen bleiben, soweit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgesetze in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat seinen dritten Bericht veröffentlicht. Es verlautet, daß das von dem Justizministerium zu dem Ausschußantrage über das Strafverfahren in Preßsachen eingebrachte Amendement in der am 15. d. abgehaltenen Ausschußsitzung abgelehnt worden sei.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 17. März.

Se. Majestät der Kaiser haben sich am 14. d. M. an Bord eines Kriegsdampfers von Venedig nach Chioggia begeben, um die dortigen Festungswerke und jene von Brondolo zu inspiciren. Den Armen in Chioggia geruhten Se. Majestät die Summe von 200 fl. allergnädigst zu spenden.

In dem Befinden des Herrn Fürsten v. Windischgrätz ist gestern eine Verschlimmerung eingetreten. Das um 10 Uhr ausgegebene Bulletin lautete: „Die mit Athembeengung verbundenen stürmischen Herzensbewegungen ließen den hohen Kranken weder am vorgestrigen Tage noch in der darauf folgenden Nacht zu einiger Ruhe gelangen.“ Se. Durchlaucht hat im Laufe gestrigen Tages viele seiner Freunde empfangen und sich von ihnen verabschiedet. Se. Exz. den FM. Grafen Wratislaw umarmte er herzlich, dankte ihm in tiefer Rührung für die Ehre, die er ihm durch die Führung seines Konduktes erweisen werde, bat ihn jedoch dringend, ja nicht eine Gala-Uniform, sondern einen warmen Ueberrock anzulegen, auf daß er sich nicht verkühle.

Freiherr v. Zedlitz ist gestern (Sonntag) Früh halb 1 Uhr an Erschöpfung destorben.

Se. Excellenz der G. d. C. Graf Schlik ist schwer erkrankt.

Wie die „N. Nachr.“ melden, wird die „Pest-Ofner Ztg.“ mit Ende dieses Monats aufhören, als officielles Blatt zu erscheinen.

Deutschland.

Der Berliner Montags-Zeitung geht von gut unterrichteter Seite folgende Mittheilung zu: Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß seit längerer Zeit die Minister Graf Schwerin und v. Patow und später auch Minister Bernuth an entscheidender Stelle für Reform des Herrenhauses angetreten sind: sie hatten Hrn. v. d. Heydt für ihre Ansicht gewonnen, und nur im Hinblick auf die Erlangung dieses Zweckes die Auflösung des Abgeordnetenhauses gutgeheißen. Sie rechneten mit Sicherheit auf Erfolg sofort eingeleitete Gegenbestrebungen waren indessen siegreich, und so wurden die Pläne der liberalen Minister mit der überraschenden Ernennung des Prinzen Hohenlohe, deren Einzelheiten vollständig richtig in die Oeffentlichkeit gelangt sind, durchkreuzt. Seit drei Tagen fanden Vermittelungsversuche statt, welche numehr als gescheitert zu betrachten sind. Schwerin, Patow und Bernuth, wahrscheinlich auch Graf Pückler, treten zurück; über ihre Nachfolger wird der morgende Tag entscheiden. Im ersten Stadium der Ministerkrisis machte die Kreuzzeitungspartei ungeheure Anstrengungen an das Ruder zu kommen, fand aber, wie man sich in Hofkreisen erzählt, einen sehr enschiedenen Gegner in dem Kronprinzen.

Die nächste preußische Landtagssession soll nicht von längerer Dauer sein, als zur Berathung und Abstimmung über den Staatshaushalts-Etat erforderlich ist. Organische Gesetze werden nicht an die Häuser gelangen, da man die Mitglieder der Volksvertretung in den Sommermonaten nicht allzu lange von der Heimat fern halten will. Die politischen Freunde des Freiherrn v. Vincke haben diesen aufs Neue ersucht, ein Mandat für das Abgeordnetenhaus anzunehmen und eine zustimmende Antwort erhalten.

Ueber das Berliner Attentat schreibt der „Publizist“: Der Held der Geschichte ist ein kaum 20 Jahr alter Kürschnergeselle, Namens Schildknecht, gebürtig aus dem Kanton St. Gallen. Politische und historische Lecture, unter letzterer das Lebens- und Charaktergemälde des Wilhelm Tell, hat sein Gehirn mit allerhand Träumereien erfüllt und namentlich die Einheit und Wiederherstellung des deutschen Reiches zur fixen Idee in ihm gemacht, wofür die ans Urkomische streifende Thatsache spricht, daß er sich einen (Borsdorfer oder Stettiner) Apfel gekauft hatte, um denselben dem Könige als Symbol seiner Gewalt über das deutsche Reich zu übergeben. Daß er den König wirklich habe erschießen wollen, konstatirt aus seiner durchaus verworrenen Auslassung nicht; dagegen hat es sich herausgestellt, daß er dieß dem ihn arretirenden Schutzmann als seine Absicht kundgegeben. Vielleicht wußte er eine halbe Stunde später nichts mehr davon. — Vor dem Untersuchungsrichter ist er sich weder dieser Absicht noch eines Motivs dazu bewußt gewesen: er hat vielmehr nur angegeben, er habe bei dem Könige eine Audienz verlangt, um dessen Absichten in Bezug der deutschen Frage zu erfahren und sich alsdann damit einverstanden zu erklären. — Kann man sich etwas Verrückteres und Lächerlicheres denken? — Ebenso hat sich aus seinen Auslassungen nichts ermitteln lassen, was darauf schließen ließe, daß er auf Anreiz oder im Auftrage Anderer gehandelt habe. Da er im Besitze von Geld gefunden worden war, auch die Reise aus der Schweiz per Eisenbahn gemacht hatte, so glaubte man in ihm anfangs einen Emissär erblicken zu können. Allein, seine Vernehmung hat diesen Verdacht völlig zerstreut: denn wer sich seiner als eines Werkzeuges hätte bedienen wollen, müßte mindestens so blödsinnig sein wie er selbst. — Am 14. d. Vormittags hatte zuerst der Polizeirath Goldheim, bekanntlich Exekutiver für die politische Polizei, eine Unterredung mit ihm; und diese muß jenem Beamten, der die lobenswerthe Eigenschaft hat, kein politischer Gespensterseher zu sein, sogleich die Ueberzeugung von der Unzurechnungsfähigkeit des Inhaftirten beigebracht haben; denn der Letztere wurde unmittelbar darauf dem Stadtphysikus geh. O.-M.-R. Dr. Casper behufs Vornahme einer Gemüthsuntersuchung vorgeführt. Für den Wahn- oder Blödsinn des Inkulpaten spricht außer seiner Jugend, seiner Unreife, seinem sonstigen Benehmen und der Schnurre mit dem Apfel noch besonders der Umstand, daß er dem erwähnten Schutzmann, ohne daß dieser ihn im Geringsten inquirirte, mit jener kaum glaublichen Naivetät sein Geheimniß, den König erschießen zu wollen, offenbarte. — Aus allem Diesen glaubt der „Publizist“ den Schluß ziehen zu dürfen, daß ohne längere Untersuchungshaft und ohne ein weiteres Kriminalverfahren die Ueberlieferung des Inhaftirten an die Irrenstation der Charité erfolgen wird.

Einem Hamburger Blatte wird die Mittheilung gemacht, die großherzoglich hessische Regierung beabsichtige einen Antrag am Bunde, wonach behufs Durchführung des Bundesbeschlusses vom 6. Februar d. J., betreffend eine allgemeine deutsche Civilprozeßordnung und ein gemeinsames deutsches Obligationenrecht, eine Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Landtage zur Begutachtung der betreffenden Entwürfe zu berufen, vorerst aber am Bunde selbst ein Ausschuß zu dem Zwecke zu wählen sein würde, um hiezu die erforderlichen näheren Vorschläge zu machen. Der Plan sei in einer Depesche des Herrn v. Dalwigk an das badische Cabinet enthalten, in welchem dieses zur Unterstützung des Antrages aufgefordert werde.

In der zweiten **badischen** Kammer legte der Präsident des Kriegsministeriums, Generallieutenant Ludwig, am 11. d. einen Gesetzentwurf über die Aufstellung der Ersatzmannschaft vor. In der kurzen Begründung, welche derselbe der Vorlage hinzufügte, bemerkte er: die Verpflichtung zum Kriegsdienste sei bereits an eine Grenze gediehen, wo die Regierung es ernstlich in Erwägung ziehen zu sollen glaubte, ob nicht eine allgemeine Wehrpflicht einzuführen sei. Dem nächsten Landtag würde ein dahin zielendes Gesetz vorgelegt werden, dessen Grundzüge allgemeine Wehrpflicht bei einer Dienstzeit von 4 bis 5 Jahren und mit der Einrichtung der Einsteher bilden würde.

Es ist bekannt, schreibt die „Dorfztg." aus **Koburg**, daß sich eine große Zahl Freiwilliger zur herzoglichen Expedition drängte und der Kreis der Theilnehmer öffentlich für geschlossen erklärt wurde, um den Andrang abzuwehren; weniger bekannt ist, daß dem Herzog auch höchst verschiedenartige Commissionen zugedacht waren. So geht hier das Gerücht, daß der Director einer nahen Bank an den Herzog in einer nachgesuchten Audienz die Bitte habe richten wollen, bei dem Vicekönig von Aegypten den Abschluß eines ägyptischen Anlehens mit jener Bank zu befürwo ten. Der Herzog hat indeß die betreffende Audienz abgeschlagen.

Die „**Koburgsche Zeitung**" enthält Folgendes: Der Eberhard'sche Polizei-Anzeiger bringt heute einen Steckbrief gegen **Karl Bollmann**. Derselbe wird vom Untersuchungsrichter zu Koburg verfolgt wegen Erpressung, Betrugs und Veruntreuung (Unterschlagung). Der Steckbrief ist früher unter Couvert an die betreffenden Polizeibehörden von ganz Deutschland gesandt worden und wird jetzt veröffentlicht, weil der ursprünglichen Verfolgung wegen Erpressung noch eine solche wegen Betrugs und Veruntreuung nachträglich hinzugetreten ist, und weil man vermuthet, daß Bollmann an eine heimliche Rückkehr aus Kopenhagen — wo es ihm nicht sonderlich gefallen soll — nach Deutschland denkt.

Frankreich.

Paris, 14. März. In der gestrigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers kam zunächst der fünfte Paragraph zur Berathung, der die **amerikanische** Frage berührt. Zu demselben war von den Abgeordneten Morin, Lemercier, Goyard-Delalein, Marquis v. Andellarre, und A. Jubinal folgendes Amendement eingebracht worden: „Der Bürgerkrieg, welcher Amerika verwüstet, ist eine schwere Beeinträchtigung unserer Industrie und unseres Handels; wir hegen den heißen Wunsch, daß diese Uneinigkeit bald ein Ende nehme und daß das große Princip der Abschaffung der Sklaverei siegreich aus dem seinetwegen begonnenen Kampfe hervorgehe." Herr Billault erklärte sich im Namen der Regierung gegen das Amendement, dessen Annahme als eine Verletzung der strengen Neutralität erscheinen könnte. Aus den weiteren Erklärungen Billaults ging hervor, daß die französische Regierung rücksichtlich der Blokade den Standpunkt der englischen Regierung theile und dieselbe als wirksam betrachte. Eine lebhaftere Discussion als dieser Paragraph, der schließlich in unveränderter Fassung angenommen wurde, veranlaßte der sechste Paragraph, der von Mexico, China und Cochinchina handelt. Jules Favre ergriff das Wort, um sich gegen die Expedition in Mexico auszusprechen, falls dieselbe eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes zur Folge haben sollte. Herr Billault antwortete im Wesentlichen, die Expedition sei nur durch die Wortbrüchigkeit der letzten mexicanischen Regierung und die gegen französische Schutzbefohlene verübten Gewaltthätigkeiten veranlaßt; eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes sei schon durch die Bestimmungen der zwischen den drei betheiligten Mächten vereinbarten Convention ausgeschlossen und werde nicht beabsichtigt. Der Paragraph wurde hierauf ebenfalls ohne Aenderung angenommen. — Prinz Napoleon soll Herrn Billault einen Brief geschrieben haben, worin er ihm für die Art und Weise dankt, wie derselbe ihn kürzlich in dem gesetzgebenden Körper gegen die Angriffe des Herrn Keller in Schutz genommen. — Es sollen bereits mehrere französische Bischöfe zur Canonisationsfeier der japanesischen Märtyrer nach Rom abgereist sein. — Im Widerspruche zu den hier umlaufenden Gerüchten über eine bevorstehende Cabinetskrisis erfährt man, daß Graf Persigny zu seinen Freunden viel von seiner vollständigen Uebereinstimmung mit dem Kaiser spricht. Derselbe wünsche, daß er, als Minister des Innern, noch die nächsten Kammerwahlen leite. — Nächsten Mittwoch findet die Bücherversteigerung des Herrn Eugene Pelletan statt. Man wird dieselbe damit eröffnen, daß nan das erste ausgebotene Buch auf 2000 Fr. hinauftreibt. — Der Fürst Metternich hatte heute eine längere Audienz bei dem Kaiser.. Da sich der Fürst auf den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers nach den Tuilerien begeben hatte, so schließt man daraus, daß es sich um wichtige Dinge gehandelt hat. — Die hiesige Regierung hat sehr wichtige Depeschen aus Rom erhalten. Dieselben sollen Enthüllungen über die Verhaftung des Secretärs des Nationalcomité's, Venanzi, enthalten. Aus den bei ihm gefundenen Papieren gehe, wie man versichert, hervor, daß die Verhaftungen, die letzthin in Paris statt fanden, mit jener Affaire in Verbindung ständen. Bestimmtes erfährt man jedoch noch nicht darüber.

Aus der vorgestrigen Sitzung tragen wir noch nach, daß Minister Billault folgendes Schreiben des Kaisers Napoleon III. an Victor Emanuel vorlas:

„Vichy, 12. Juli 1861.

„Mein Herr Bruder! Ich war so glücklich, das neue Königreich Italien in einem Moment anerkennen zu können, wo Eure Majestät den Mann verlor, der am meisten zur Regeneration seines Landes beigetragen hat. Ich wollte Ihnen dadurch einen neuen Beweis meiner Sympathie für eine Sache geben, für die wir zusammen gekämpft haben. Aber indem ich unsere officiellen Beziehungen wieder aufnehme, muß ich meinen Vorbehalt für die Zukunft aussprechen. Eine Regierung ist stets durch ihre Vergangenheit gebunden. Elf Jahre schon stütze ich in Rom die Macht des Heiligen Vaters gegen meinen Wunsch, irgend einen Punct des italienischen Bodens militärisch besetzt zu halten; aber die Verhältnisse waren immer derart, daß es mir unmöglich war, Rom zu räumen; denn hätte ich es ohne ernstliche Garantien zu geben, gethan, so hätte ich das Vertrauen getäuscht, welches Oberhaupt unserer Kirche bisher in den Schutz Frankreichs gesetzt hatte. Die Lage ist andauernd dieselbe.

„Ich muß deshalb Eurer Majestät offen erklären, daß ich, obschon ich das Königreich Italien anerkannt, meine Truppen in Rom so lange belassen werde, als es sich nicht mit dem Papstthume ausgesöhnt haben oder der Heilige Vater bedroht sein wird, die ihm noch verbliebenen Staaten von einer regulären oder irregulären Macht überfallen zu sehen.

„In einem solchen Falle würde ich, davon kann Eure Majestät überzeugt sein, einzig und allein dem Gefühle meiner Pflicht folgen. Ich kann Eurer Majestät entgegensetzte Meinungen haben; ich kann glauben, daß die politischen Umgestaltungen ein Wort der Zeit, und eine vollständige Einigung nicht von Dauer sein könne, wenn sie nicht zugleich durch eine Verschmelzung der Interessen, Ideen und Gewohnheiten vorbereitet ist (sehr gut! sehr gut!); mit einem Worte, ich meine, daß die Einheit der Vereinigung hätte folgen und nicht ihr vorangehen sollen; aber diese Ueberzeugung beeinflußt durchaus nicht meine Haltung. Die Italiener sind die besten Richter über das, was ihnen frommt, und ich, der ich aus der Volkswahl hervorgegangen bin, möchte nicht einen Druck auf die Entschließungen eines Volkes ausüben wollen. (Stürmischer Beifall.)

„Ich hoffe deshalb, daß Eure Majestät Ihre Bemühungen mit den meinigen werde, daß die so glücklich wieder hergestellte Eintracht zwischen den beiden Regierungen in Zukunft nicht wieder gestört werde. Gez. **Napoleon**."

Die „Indépendance Belge" bestätigt das selbst von officiösen Blättern der französischen Regierung gemachte Geständniß: daß die Conversion von 130 Millionen der $4\frac{1}{2}$ proc. Renten nur dadurch erzielt sei, daß die Regierung selbst alle ihre Mittel zum Ankauf der Rente in Bewegung gesetzt hat, weil nur dadurch das Fallen während der Operation verhindert werden konnte. Die Regierung befindet sich deßhalb im Besitz einer großen Summe $4\frac{1}{2}$procentiger, welche sie selbst wieder zu verkaufen suchen muß, was aber bei dem jetzigen Curse nur mittelst Verlusts möglich, da sie fast zum Paricurs gekauft sein werden. Julies Favre nannte den Erfolg der Conversion im gesetzgebenden Körper einen succès d'estime.

Belgien.

Aus **Brüssel**, 14. März, wird geschrieben: Der König befindet sich besser, obgleich man noch immer nicht ganz beruhigt über seinen Zustand ist. Vorläufig ist keine Gefahr, und der Herzog von Brabant, der im Begriff stand, hierher zurückzukehren, hat auf ausdrückliches Geheiß des Königs seine Reise nach Valencia fortgesetzt.

Großbritannien.

London, 13. März. Die Königin hat, wie von vielen Seiten versichert wird, den Entschluß geäußert, die Ausstellung am 1. Mai in Person zu eröffnen. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die hohe Frau, die noch immer tief versunken in Schmerz ist, einen solchen Wunsch ausgesprochen hat, denn der Gedanke, alles, was ihr verstorbener Gemahl gedacht und gewünscht hatte zu verwirklichen, ist bei ihr zu einer Art von Dogma geworden. Die Anordnungen im Gebäude werden mit großer Energie betrieben, denn die Zeit drängt. Am 30. d. sollen alle Gegenstände abgeliefert sein, aber bis gestern Abends war von England, Frankreich, Oesterreich, Italien, Griechenland, der Türkei, von Indien und den meisten Colonien noch gar nichts zur Hand, während Rußland, Belgien, Holland und der Zollverein nur erst einen Theil ihrer Sendungen eingeliefert haben.

Italien.

Der **Turiner** Corr. der „K.-Z." schreibt unterm 12. d.: Mehr als 120 Deputirte von der Linken und alten Majorität haben sich heute versammelt, und es wurde erklärt, daß die systematischen Angriffe gegen die Regierung unzulässig seien. Nachdem sich verschiedene Mitglieder, welche der Versammlung beigewohnt, zurückgezogen hatten, wurde mit einer Majorität von 92 gegen 4 Stimmen beschlossen, Ratazzi zu unterstützen, wenn er sein Programm ausführe. Die Herren Lanza, Allierie und Minghetti wollen heute Abends noch eine letzte Kraftanstrengung machen, aber sie verhehlen sich schon jetzt die Wahrscheinlichkeit ihres Fiasco's nicht. Die Generalversammlung in Genua ist ohne Störung zu Ende gekommen, und Ratazzi's energische Haltung bei dieser Gelegenheit hat ihm manche Stimmen gewonnen. Garibaldi ist fortwährend im besten Einverständnisse mit Ratazzi. Kossuth und Klapka, die beide hier sind, haben den Ministerpräsidenten zu wiederholten Malen gesprochen. Der vollziehende Ausschuß der Provedimenti ist ernannt und besteht aus den Herren Mosto, Cavioli (aus Pavia) Mario, Micheli und Cuneo. Campanellis Aeußerungen haben vielfach mißfallen, und dieses in der Versammlung selbst erregte Mißfallen hat beruhigend auf die öffentliche Meinung gewirkt. Die Aristokratie schmollt mit dem Ministerium, aber das sind unbedeutende Hindernisse. Herr Gallenga, welcher Ricasoli vertheidigt, sucht in der Kammer Ratazzi Verlegenheit zu bereiten. Man sagt heute, es wäre doch nicht unmöglich, daß Ratazzi, um der Ungewißheit ein Ende zu machen, sich entschließen werde, im Ministerium des Innern zu verbleiben; für das auswärtige Amt fänden sich allerdings mehrere Liebhaber.

Aus **Ratazzi's Antwort** auf die Interpellation des Senators Oldofreddi wegen der Generalversammlung der Versorge Comité's in Genua, erhalten die „H. N." noch folgende Vervollständigung: Ratazzi sprach sich mißbilligend über die daselbst gehaltenen Reden aus. Das Ministerium halte die von dem abgetretenen Cabinete den Behörden in Genua ertheilten Instructionen aufrecht. Die öffentliche Ruhe sei nicht gestört worden. Wenn Grund dazu vorhanden sei, würden die Gerichte einschreiten. Was das Vereinsrecht anbetreffe, so sei bis zum 25. Februar. (Erklärung Ricasoli's wegen der Versorge-Comité's) nach allgemeinem Zugeständniß nur das Versammlungsrecht gesichert, das Vereinsrecht aber nur in so weit gestattet gewesen, als es nicht mit den anderen Rechten in Conflict gerathe. Die Regierung habe jederzeit das Recht zum Einschreiten. Die Erklärungen Ricasoli's vom 25. Februar hätten diese Rechtsanschauungen verändert, insofern dieselben das Vereinsrecht als solches anerkannt haben. Es sei jederzeit Gelegenheit gegeben, dieses Recht gesetzlich zu regeln. Die Regierung werde eine überwachende Haltung einnehmen und einen hierauf bezüglichen Gesetzvorschlag in Berathung ziehen. Der Senat gab seine Billigung zu erkennen.

Donau-Fürstenthümer.

Nach Berichten aus den **Donaufürstenthümern**, ist das neue, halb aus Moldauern halb aus Walachen gebildete Ministerium sehr unpopulär, und man zweifelt stark, daß es sich halten werde. Es wurde bei seinem ersten Auftreten mit dem Rufe begrüßt: „Nieder mit den Phanarioten!" Auch Fürst Cusa selbst scheint nicht so ganz sicher auf seinem Thron zu sein und sich bei seinem speziellen Protector, dem Kaiser Napoleon, persönlich Raths erholen zu wollen, da er von den Bojaren für ein Unglück gehalten wird. Kann er sein Land verlassen ohne durch eine solche Abwesenheit seinen Feinden Spielraum zu wirksamen Agitationen zu gewähren, dann wird er wohl seine asthmatischen Leiden zu einem mehrmonatlichen Ausflug in irgend ein Bad benützen und von da einen Abstecher nach Paris machen. Tritt er diese Reise nicht an, dann ist der Grund hierfür lediglich in der Besorgniß für die Selbsterhaltung zu suchen; denn die Gründung einer erblichen Dynastie ist sein Lieblingsgedanke, und 65,000 Dukaten jährlicher Civilliste sind zu verlockend, um nicht diesem gegenüber gewisse Opfer zu bringen und auf die Annehmlichkeit des Reisens zu verzichten. Als ihn vor einiger Zeit moldauische Deputirte an sein früher Uegebenes Versprechen erinnerten, nachdem die factische nznion erzielt und die Anerkennung vollzogen sein würde, geu Gunsten eines fremden Prinzen zu resigniren, soll er vertrauten Freunden zur Antwort gegeben haben: „Da können sie lange warten!"

Griechenland.

Ueber den Aufstand in **Tripolitza** schreibt die „AAZ." Folgendes: Eine Compagnie, in Tripolitza stationirt, aber zur Garnison in Nauplia gehörig, versuchte dort den Aufstand zu erregen, was auch in sofern gelang, als zwei oder drei Tage die königl. Behörden suspendirt waren. Der Hauptmann, ein Mainotte, bemächtigte sich zunächst der dortigen Staatskasse, in welcher sich, gegen die deshalb bestehende Verordnung, an 200,000 Drachmen befanden, und zog mit seiner Truppe, raubbeladen, gegen Sparta hinab, um auch diese Provinz in Aufruhr zu versetzen. Die Landleute von Messenien und Lakonien versammelten sich aber, besetzten einen Engpaß, den die Truppen zu defiliren hatten, und nahmen sie in demselben nach kurzem Widerstande gefangen. Der Hauptmann flüchtete sich zwar, wurde aber nach zwei Tagen halb verhungert, in den Bergen wie ein Wild gehetzt, gefangen. Eine eigenthümliche Episode bildet das Benehmen des Bischofs von Tripolitza. Derselbe hielt am zweiten Revolutionstage ein Hochamt, weihte die Fahnen der Rebellen und forderte die Bewohner der Stadt auf, der neuen Regierung in Athen den Eid der Treue zu leisten. Beamte und Offiziere leisteten den Eid; Ausnahmen sind mir nur zwei bekannt: ein Militärarzt und ein Richter, Streit mit Namen, Sohn des Belgischen Generalconsuls Baron v. Streit. Man sperrte sie drei Tage ein, bis die früheren Behörden ihre Functionen wieder begannen. Um sich dieses Benehmen des Bischofs und der Beamten erklären zu können, ist es nothwendig, zu wissen, daß die Rebellen in Nauplia im ganzen Peloponnes die Nachricht verbreitet hatten, daß in Athen eine Revolution ausgebrochen, König Otto ermordet, und eine ganz neue Ordnnng der Dinge eingeführt worden sei. Die Aufrechthalter dieser Ordnung seien die Truppen von Nauplia. auf diese Weise gelang es, daß sich Leichtgläubige bethören ließen. Aber Dank dem Telegraphen und der Dampfkraft — beide verhinderten, daß die Lüge weiter verbreitet werden konnte.

Amerika.

Die „Patrie" ist durch Privatdepeschen in den Stand gesetzt, den Operationsplan des General Beauregard, den er dem weiteren Vordringen des Nordens gegenüber entworfen hat, mitzutheilen. Er werde, um einer Umgehung zuvorzukommen, ohne seine Potomacarmee zu schwächen, etwa 80,000 Mann in Nashville, das zu einer beinahe uneinnehmbaren Position umgeschaffen werden soll, zusammenziehen. Der Norden sei kaum vermögend, mehr als 20,000 Mann gegen Nashville vorrücken zu lassen, so daß ihm also auf dieser Seite ein ebenso unübersteigliches Hinderniß wie am Potomac entgegengesetzt sei.

Nach der Patrie sollte General Lorencez gegen den 28. Februar in **Vera-Cruz** eintreffen. Jurien de la Gravière, der anfänglich gegen den 25. nach dem Lager von Jalapa aufbrechen wollte, wartet ihn im Hafen selbst ab. Soviel steht sicher, daß man unmittelbar nach der Ankunft des Generals und der mit ihm ankommenden Verstärkungen den Marsch gegen die Hauptstadt Mexico antreten wird und in der zweiten Hälfte des März dort einzutreffen hofft.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 18. März.

* Von mehreren Schülern der 5. Klasse des Obergymnasiums wurde bekanntlich die Disziplin gröblich verletzt, und es wurde von der Lehrer-Conferenz auf Ausschluß zweier Schüler von allen galizischen, vier vom Krakauer Gymnasium und für mehrere auf eine sechszehnstündige Carcerstrafe angetragen. Die amtliche „Lemberger Zeitung" bringt nun aus Krakau eine weitere Mittheilung über neuerdings hier vorgefallene Unordnungen, wie folgt: Von wie geringer Wirkung dieses (oben angegebene) Strafausmaß war, und zum Beweis zugleich, wie alle Bande der Disziplin gelockert sind, diene der Umstand, daß dieselbe fünfte Klasse für denselben Lehrer, der das Unglück hatte, die Zufriedenheit seiner Herren Schüler einzubüßen, die geräuschvollen durch die Faschings-Ferientage unterbrochenen Beifallsäußerungen gleich in der ersten Stunde am 6. d. M., wo er wieder erschien, von neuem aufnahm und den folgenden Tag fortsetzte, so daß er an diesem die Stunde nur unter Assistenz des Directors zu Ende zu bringen vermochte. Selbst das Einschreiten des Katecheten blieb ohne Erfolg. So ist eine neue Untersuchung im Gange, die bis heute noch nicht beendet ist. Das sind Schrecken erregende Zeichen der Zeit! Kaum ist ein Jahr vorüber, daß man das Namenlose wagte, die Hand an die für die Schule geweihte Person des Schulrathes anzulegen; ein Lehrer wird meuchlerisch überfallen, und hat von Glück zu reden, daß er mit dem Leben davonkam. So etwas ist in den Annalen der Pädagogik aller Länder, Völker und Zeiten unerhört. Dem gegenüber verschwindet allerdings das Ausstampfen der Lehrer durch die Schüler, das seit Jahren hier vorkam, und stillschweigend geduldet wurde; dem gegenüber verschwinden allerdings Drohbriefe, die seit Jahren mißliebigen Lehrern geschrieben werden. Hätte man diese an einer tüchtig geleiteten Anstalt unmögliche Zuchtlosigkeit gleich im Keime erstickt, nimmer hätte das Uebel zu solchen Dimensionen anwachsen können.

* Die gestrige Notiz über ein zu veranstaltendes **Concert** zum **Besten** des Instituts für verwahrloste Knaben auf dem Piasek ist dahin zu berichtigen, daß morgen 19. d. als am St. Josephtage zu Gunsten der kärglichen Fonds dieser von den französischen Brüdern aus dem St. Josefsorden nützlich geleiteten Stiftung, während des kirchlichen Gottesdienstes Damen Beiträge sammeln werden.

Dem „Dziennik Polski" zufolge hat der **Lemberger** Stadtrath in seiner Sitzung vom Donnerstag für die überschwemmten Weichselbewohner einstimmig eine Quote von 2000 fl. votirt, welche nach Endbeschluß, wenn im Laufe einer Woche keine Erlaubniß zur Collectensammlung für das Comité ad hoc des Krakauer Ackerbauvereines aus Wien eingeht, der **Tarnower** Commission ad hoc übersandt werden soll.

Handels- und Borsen-Nachrichten.

— Graf Edmund Zichy sen. ist hohen Orts um die Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine von **Stuhlweißenburg** über Fünfkirchen nach Esseg zu erbauende Eisenbahn auf die Dauer eines Jahres eingeschritten.

Breslau, 13. März. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	85 — 88	83	76 — 80
Gelber „	85 — 88	83	76 — 80
Roggen	59 — 61	58	55 — 56
Gerste	39 — 40	38	34 — 36
Hafer	26 — 28	24	22 — 23
Erbsen	55 — 58	52	45 — 48
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	— —	—	— —
Sommerraps	— —	—	— —

Preise des Kleesamens (für ein Zollzentner = $89\frac{1}{2}$ Wien. Pfd. in Pr. Thalern = $1.57\frac{1}{2}$ kr. öst. W. außer Agio):

Weißer Kleesamen:		Rother Kleesamen:	
bester	20— — $20\frac{3}{4}$	bester	$13\frac{1}{4}$ — $13\frac{1}{2}$
guter	18— — 19—	guter	$12\frac{1}{4}$ — $12\frac{1}{2}$
mittlerer	14— — $16\frac{1}{2}$	mittlerer	10— — 11—
schlechterer	10— — 13—	schlechterer	$7\frac{1}{4}$ — 9—

Tarnów, 14. März. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österreich. Währung): Ein Metzen Weizen 5.15 — Roggen 3.05 — Gerste 2.30 — Hafer $1.32\frac{1}{2}$ — Erbsen —.— — Bohnen —.— — Buchweizen 2.90 — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.— — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee —.— — 1 Zentner Heu 1.60 — Stroh — —.

Rzeszów, 14. März. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. öst. W.): Ein Metzen Weizen 5.02 — Roggen $3.07\frac{1}{2}$ — Gerste 2.45 — Hafer $1.27\frac{1}{2}$ — Erbsen 4.— Bohnen 3.50 — Hirse 2.50 — Buchweizen 2.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.40 — 1 Klafter hartes Holz 8.50 — weiches 6.— — Futterklee —.— — 1 Zentner Heu 1.— — 1 Zentner Stroh —.60.

Wien, 17. März. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 84.10 Geld, 84.20 Waare, mit April-Coup. 84.60 Geld, 84.70 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 92.80 Geld, 92.90 Waare, zu 100 fl. 97.— G., 97.50 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 69.20 G. 69.50 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 832.— G. 834.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 203.— G. 203.20 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2156.— G. 2157.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 180 (90%) Einz. 196.— G. 196.50 W. — **Wechsel** auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 115.40 G. 115.50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 137.— G. 136.20 W. — K. Münzdukaten 6.47 G. $6.48\frac{1}{2}$ W. — Kronen 18.80 G. 18.84 W. — Napoleond'ors 10.89 G. 10.90 W. — Ruff. Imperiale 11.16 G. 11.18 W. — Vereinsthaler 2.04 G. $2.04\frac{1}{2}$ W. — Silber 135.50 G. 135.75 W.

Krakauer Cours am 17. März. Silber-Rubel Agio fl. p. **113** verlangt, fl. p. **111** gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 3?7 verlangt, **351** bezahlt. — Preuß. Courant für **150** fl. österr. **Währ. Thaler** $74\frac{1}{2}$ verlangt, $73\frac{1}{2}$ bezahlt. — Neues Silber für **100** fl. österr. Währ. fl. $125\frac{1}{2}$ verlangt, $134\frac{1}{2}$ bez. — Russische Imperials fl. **11.22** verl., **11.09** bezahlt. — Napoleond'ors fl. **10.98** verlangt, **10.86** bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. **6.40** verl., **6.32** bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. **6.48** verl., **6.40** bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. $101\frac{3}{4}$ verl., **101** bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. $81\frac{1}{3}$ verl., $80\frac{1}{2}$ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. $85\frac{1}{4}$ verl., $84\frac{1}{2}$ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. $71\frac{5}{6}$ verlangt, $71\frac{1}{6}$ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. $84\frac{1}{2}$ verl., $83\frac{1}{2}$ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 90% fl. österr. Währ. $198\frac{1}{2}$ verl., $196\frac{1}{2}$ bez.

Lottoziehung in **Lemberg** am 15. März 1862.

73. 28. 31. 21. 24.

Die nächsten Ziehungen am 29. März und 12. April.

Neueste Nachrichten.

Wien, 16. März. Se. Excellenz der General der Cavallerie **Graf Schlik** ist heute Mittag 12 Uhr verschieden.

In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beantwortete Minister v. Lasser die Interpellationen über die Gerichtssprache in Krain und im Küstenlande, sowie in Dalmatien und Staatsminister v. **Schmerling** eine Interpellation über die neue Benennung des kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums als Hofkanzlei für Croatien, Slavonien und Dalmatien. Die in der letzten Sitzung gemachten Vorlagen des Finanzministers werden dem Finanzausschusse zugewiesen. Dann wird die Berathung der Revision des Gewerbegesetzes beendet.

Nächste Sitzung **Donnerstag** 10 Uhr. Tagesordnung: **Strafverfahren in Preßsachen**.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 17. März.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Joseph Derych aus Polen; Ladislaus Mieroszewski aus Polen; Eduard Stanowski aus Polen; Alexander Skibnicki aus Polen und Eustachius Zabo, k. russ. Rittmeister, aus Rußland.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Adam Fürst Woroniecki nach Polen; Cesar Gf. Mociaski nach Dukla; Alfred Bogusz nach Galizien; Stephan Wilkoszewski nach Raba.

Amtsblatt.

Lizitations-Ankündigung. (3636. 1-3)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der nachbenannten fortificatorischen Gründe am 24. März 1862 in der Bauverwaltungs-Kanzlei am Ringplatze Nr 51 eine Offert-Verhandlung abgehalten wird, in die dießfälligen schriftlichen und wohl versiegelten Offerte bis längstens 10 Uhr Vormittags des besagten Tages eingebracht werden können.

Die bezüglichen Contractsbedingungen können jederzeit in der vorgedachten Bauverwaltungs-Kanzlei eingesehen werden, weßhalb auch nur die wesentlichsten derselben, hier beigefügt werden.

1. Die zu verpachtenden Grunde sind:

		Joch		Klafter
bei Bastion Nr.	I. . . .	6 Joch	871	Klafter
" " "	I½ . .	22 "	1304	"
" " "	V. . .	1 "	946	"
beim Vorwerk Nr.	XVII.	1 "	1286	"
Gesammtsumme	. .	32 "	1207	"

2. Diese Gründe werden auf das Jahr 1862 an den Meistbietenden in Pacht überlassen, und es sind in dem Offerte die einzelnen Parzellen oder Objecte, für welche offerirt wird, bestimmt anzugeben und ist der hiefür angebotene jährliche Pachtzins deutlich, sowohl in Ziffern als in Worten auszudrücken. Es werden aber auch Offerte angenommen und vorzugsweise berücksichtiget, welche auf die ganze zu verpachtende Area lauten.

2. Zur Sicherstellung des Aerars hat der Offerent 10% von dem für die betreffenden Parzellen offerirten jährlichen Pachtzinse dem Offerte beizuschließen, welches dem Nichtersteher gleich nach Verhandlung zurückgestellt werden wird.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 15. März 1862.

N. 4520. **Concurskundmachung.** (3632. 1-3)

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau ist die Hilfsämter-Directionsstelle in der 8. Diätenclasse mit dem Jahresgehalte von 1155 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, der zurückgelegten Studien, Kenntniß der Landessprache, der bisherigen Dienstleistung, und mit der Angabe ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der obgenannten k. k. Finanz-Landes-Direction verwandt, oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Concurses bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Auf disponible Beamte welche die erforderliche Eignung besitzen und nachweisen, wird vorzugsweise Rücksicht genommen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 13. März 1862.

N. 1503. **Edykt.** (3623. 1-3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Ropczycach czyni się do wiadomości, iż przed 12 laty zmarł w wsi Gliniku pod NC. 16 Marcin Guzek bez ostatniéj woli rozporządzenia.

Sąd nieznając miejsca pobytu Jana Guzek, wzywa go aby się w przeciągu jednego roku od dnia niniejszego wezwania w tutejszym Sądzie zgłosił i oświadczenie do spadku wniósł inaczéj bowiem spadek pertraktowany byłby z tymi którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Swirk dla niego ustanowionym.

C. k. Sąd powiatowy.

Ropczyce, dnia 11 października 1861.

N. 2160. **Edykt.** (3604. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Krościenku podaje niniejszym edyktem do wiadomości, że w roku 1840, zmarła we wsi Tylmanowy Regina Michalczak bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Józefa Michalczaka do spadku po niéj powołanego, wzywa go, aby w przeciągu roku się zgłosił i oświadczenie do spadku wniósł, gdyż inaczéj pertraktacya spadku z tymi, którzy się do niego zgłosili i z kuratorem Sebastyanem Michalczakiem dla niego ustanowionym, przeprowadzoną zostanie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Krościenko, dnia 3 grudnia 1861.

N. 2556. **Edykt.** (3610. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski ogłasza niniejszém, że w sprawie egzekucyjnéj Dra Adama Morawskiego przeciw Karolinie hr. Skorupkowéj o zapłacenie 5250 zła. z przynal. trzeci termin edyktem z dnia 30 stycznia 1862 l. 1105 do egzekucyjnéj sprzedaży dóbr Wojków z przynależytościami Annopol, Domaczyny, Majdan, Zaduszniki i Urszulinek na dzień 4 kwietnia 1862 rozpisany, odracza się aż na dzień 14 maja 1862 o godzinie 9téj rano.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 20. lutego 1862.

L. 3230. **Obwieszczenie** (3617. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski wiadomo niniejszém czyni, iż na zaspokojenie należących się p. Franciszkowi Grzybowskiemu z hipoteki realności Nr. 24 i 59 dz, VIII. (42 i 43 Gm. VI.) w Krakowie kwot 10,200 złp., 8,000 złp. i 1800 złp. z przynależytościami, rozpisaną zostaje relicytacya realności Nr. 24 i 59 dz. VIII. (42 i 43 Gm. VI.) w Krakowie na Kaźmierzu położonych, przedtem do Klary Raab i spadkobierców Ignacego Raab należących, na 117,139 złp. 12 gr. czyli 29,284 złr. 51 kr. mk. monetą srebrną oszacowanych, a przez p. Maryę z Raabów Steskal przy publicznéj licytacyi w dniu 5 lipca 1855 za cenę najwięcéj ofiarowaną w kwocie 17,750 złr. mk. nabytych, w jednym terminie w dniu 22 maja 1862 o godzinie 9téj zrana odbyć się mająca, na którym terminie te realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi zostaną.

Chęć kupna mający złożą na wadyum kwotę 7810 złp. w monecie polskiéj lub w banknotach podług kursu. Resztę warunków, tudzież akt oszacowania i wyciąg hipoteczny można przejrzeć w tutejszo-sądowéj registraturze.

O czém się zawiadamia wszystkich, którzyby w ostatnim czasie prawo hipoteki na powyższych realnościach uzyskali, lub którymby rezolucya niniejsza z jakiegobądź powodu doręczoną być niemogła, do rąk kuratora dla nich w osobie p. adwokata Dra Szlachtowskiego z substytucyą pana adwokata Dra Kańskiego.

Kraków, dnia 25 lutego 1862.

L. 145. **Obwieszczenie** (3622. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Tyczynie do powszechnéj podaje wiadomości, iż na prośbę Józefa Czapli z Kielnarowy protokolarnie pod dniem 20 stycznia 1862 l. 145 tutaj wniesioną egzekucyjną publiczną sprzedaż gruntu chłopskiego, nieletniéj Maryanny z Czaplów Witkowéj, pod opieką matki i opiekunki Katarzyny Czaplinéj 2go ślubu Szczoczarzowéj zostającéj, własnego w Hermanowy górnéj pod NC. 103 położonego, 12 morgów 591 kwadr. sążni obejmującego, dla zaspokojenia Józefowi Czapli, na mocy ugody sądowéj z dnia 8 listopada 1860 l. 1660 dłużnéj kwoty 70 zła. odsetek prawnych od 1 kwietnia 1861 liczyć się mających i kosztów egzekucyjnych w kwotach 3 zła. 12 c. i 78 cent. przyznanych i późniéj porachować się mających, pozwoloną została do przedsięwzięcia takowéj dwa termina: na 2go i 29go kwietnia 1862 obydwoma razami o godzinie 10téj zrana w tutejszo-sądowéj kancelaryi pod następującemi warunkami przeznaczono, iż

1. za cenę wywołania stanowi się kwotę 500 zła. aktem szacunkowym wydobytą, niżéj któréj ten grunt przy powyższych dwóch terminach sprzedanym nie będzie.
2. Każdy licytowania chęć mający obowiązanym będzie przed rozpoczęciem téj licytacyi dziesiątą część téj ceny szacunkowéj t. j. 50 zła. jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnéj w gotówce złożyć, która kwota po skończeniu licytacyi przez nabywcę złożoną zatrzymaną, na rzecz téj masy cywilnéj do depozytu sądowego oddaną, a wreszcie licytantom zwróconą będzie.
3. Reszte warunków licytacyjnych w tutejszo-sądowéj registraturze w czasie godzin urzędowych przejrzeć wolność zostawia się.

Tyczyn, dnia 15 lutego 1862.

N. 8590. **Kundmachung.** (3581. 3)

Mit Beginn des II. Semesters 1862 ist das von den Sandecer Kreisinsassen gestiftete Stipendium jährlicher 63 fl. 49½ kr. ö. W. in Erledigung gekommen.

Dieses Stipendium ist für einen armen aus dem Sandecer Kreise gebürtigen Jüngling bestimmt, der an einer öffentlichen Lehranstalt studiert und sich durch Fleiß und Moralität auszeichnet.

Der Genuß dieses Stipendiums dauert bis zu Vollendung der Studien.

Die vorschriftsmäßig belegten Competenzgesuche sind bis zum 15. April d. J. bei der Kreisbehörde in Neu-Sandez einzubringen.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 1. März 1862.

N. 2668. **Edykt.** (3606. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Radłowie podaje się do publicznéj wiadomości, że w roku 1851 w wsi Wola Przemykowska pod Nr. 92 umarł Józef Czarny.

Sąd nieznając miejsca pobytu Michała Czarny syna zmarłego wzywa go, aby w przeciągu roku jednego zgłosił się i oświadczenie do spadku wniósł, inaczéj spadek pertraktowany będzie z temi, którzy się zgłoszą i z kuratorem Janem Czarny.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Radłów, dnia 27 grudnia 1861.

Kundmachung. (3629. 1-3)



der kais. königl. privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Außer den in der hierseitigen Kundmachung vom 17. October 1861 genannten Waaren-Artikeln, werden von dem 25pCt. Agio-Zuschlage auf den allgemeinen Gebührentarif noch folgende Artikel befreit:

a) Neutitscheiner Pritschken,

welche **von** den Nordbahnstationen **Zauchtl** und **Stauding, in Krakau** zur Verfrachtung und **nach Lemberg** gelangen.

b) Getreide aller Art,

als: **Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Kukurutz;** dann Hülsenfrüchte, als: **Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Hirse, Haide** und **Haidekascha,** — welche in der Station Lemberg in vollen Wagenladungen von mindestens 100 Zoll-Centner zur Beförderung nach und über Krakau aufgegeben werden.

Wien, am 14. März 1862.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Kundmachung. (3630. 1-3)

Mit 1. April d. J. werden die in Folge unserer Kundmachung vom 1. Juli 1861 für den directen Frachtenverkehr zwischen einigen Stationen der ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn in Wirksamkeit getretenen Spiezial-Tarife außer Anwendung gesetzt, und zwar:

A. Spezial-Tarif von **Bielitz** nach **Krakau, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jaroslau** und **Przemyśl**, und umgekehrt.

B. Spezial-Tarif.

I. von **Ostrau, Petrowitz** und **Pruchna** nach **Krakau, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jaroslau** und **Przemyśl** für Eisen und gemeine Eisenwaaren.

II. von **Ostrau, Petrowitz** und **Pruchna** nach **Krakau, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jaroslau** und **Przemyśl** nnd umgekehrt, für rohe Erze aller Art.

C. Spezial-Tarif von **Zauchtl** und **Stauding** nach **Krakau, Bochnia, Tarnów, Rzeszów, Jaroslau** und **Przemyśl,** für Neutitscheiner Pritschken.

Hiernach treten **mit 1 April d. J.** für den Verkehr zwischen den genannten Stationen die **allgemeinen Gebühren-Tarife** der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn, und bezüglich der letzteren Bahn auch die Bestimmungen in Betreff des **25pCt. Agio Zuschlages** wieder in Kraft.

Wien, am 14. März 1862.

K. k. privil.	Ausschl. privil.
galiz. Carl Ludwig-Bahn,	**Kaiser Ferdinands-Nordbahn.**

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
17	2	329" 45	+ 5,8	93	West schwach	Heiter		− 4'0	+ 8'7
	10	29 58	+ 2,0	78	" "	Heiter			
18	6	29 45	− 1,5	96	" "		Nebel		

Wiener - Börse - Bericht

vom 15. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65.35	65.45
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	84.60	84 70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.15	70 25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	61.50	61 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	139 75	140.
„ 1854 für 100 fl.	91.50	91 75
„ 1860 für 100 fl.	92.80	92 90
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16 50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Niede. Österr. zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88 50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.—	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	97.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. .	87.50	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	70.90	71.40
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	69.25	69.50
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	69.25	69.70
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl. .	68.—	68.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	837.—	838.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	203.20	203 40
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	621.	623.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. . . .	2155	2157
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	274 50	275.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. . .	157.75	158 25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. .	128.—	128.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl (90%) Einz.	270 —	271 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 180 fl. (90%) Einzahlung	196 —	196.50
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	438 —	439.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	226.—	228 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	396 —	398 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	400.—	402.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl. .	103.—	103.25
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl. .	97 50	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl. .	91.—	91.50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	— —	— —
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.90	86 10
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	79.—	80.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130.60	130.80
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM. . . .	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M. . . .	126.—	127.—
" " 50 " " . . .	54.50	55.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	38.75	39.—
Esterhazy zu 40 fl. CM.	100.—	100.50
Salm zu 40 "	39.—	39.50
Palffy zu 40 "	39.50	39.75
Clary zu 40 "	37.25	37.75
St. Genois zu 40 "	37.25	37 75
Windischgrätz zu 20 "	22 50	23.—
Waldstein zu 20 "	24.7.	25.25
Keglevich zu 10 "	17 25	17 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	115 60	115.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	115.65	115 90
Hamburg, für 100 M. B. 3%	102.—	102.10
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	136 90	137.-
Paris, für 100 Franks 5%	54 15	54 15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten .	6 50	— —	6 49	6 50
" vollw. Dukaten .	6 49	— —	6 49	6 49½
Krone	— —	— —	18 80	18 85
20Frankstück	10 97	10 94	10 93	10 94
Russische Imperiale	— —	— —	11 18	11 22
Silber	135 90	— —	135 90	136 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. November 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 15 Min. Nachm ; — nach Warschau 7 Uhr Früh ; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh ; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh ; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm. ; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends ; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends ; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends ; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends ; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt. ; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abedns.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

K. k. Polnisches Theater in Krakau

unter Direction von Julius Pfeiffer.

Dinstag, am 18. März 1862.

Debut des Eleven der Warschauer dramatischen Schule Hrn. Rakowiecki.

Sie ist aus dem Fenster gesprungen.

Lustspiel in 1 Act aus dem Französischen.

Sie betrügt ihren Mann.

Lustsp. in 1 Act aus dem Franz.

Sie haßt ihren Mann.

Lustsp. in 1 Act aus dem Franz.

Anfang um halb 7 Uhr.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.